

Vermögensgerichtsstand und Europäisches Zivilprozeßrecht

Das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen¹⁾ (EuGVÜ) bzw. das Parallelübereinkommen von Lugano (LugÜk) werden das österreichische internationale Zivilverfahrensrecht auf neue Grundlagen stellen.²⁾ Am 15. 1. 1996 wurde das LugÜk vom Ministerrat verabschiedet und als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht, sodaß mit seiner Ratifizierung im ersten Halbjahr 1996 zu rechnen ist. Um die allgemeine Kenntnis des Inhaltes beider Abkommen und deren Verhältnis zueinander scheint es dagegen noch eher schlecht bestellt zu sein. Daher ist es insbesondere anlässlich einer neueren Veröffentlichung³⁾ angebracht, die Bedeutung des Vermögensgerichtsstandes nach dem Inkrafttreten beider Abkommen exemplarisch herauszugreifen.

1. Verhältnis der beiden Abkommen zueinander

Das EuGVÜ wurde 1968 von den damaligen Mitgliedstaaten der EG in Brüssel in Erfüllung des Art 220 EWG-V als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Es handelt sich dabei also weder um Primär- noch Sekundärrecht, sondern um Völkerrecht, das allerdings in einem besonderen Naheverhältnis zum Europarecht steht.⁴⁾ Dieses Naheverhältnis ergibt sich vor allem aus der Auslegungskompetenz des EuGH, die im Auslegungsprotokoll 1971⁵⁾ normiert ist und ein dem Vorabentscheidungsverfahren des Art 177 EWG-V nachgebildetes Verfahren kennt. Gemäß Art 2 dieses Protokolls sind nur die Rechtsmittelgerichte zur Vorlage berechtigt. Nach Art 4 Abs 2 der Beitrittsakte ist Österreich zum Beitritt zum EuGVÜ verpflichtet. Das diesbezüglich notwendige Beitrittsübereinkommen befindet sich gegenwärtig im Verhandlungsstadium.

Das EuGVÜ sieht den Beitritt von Drittstaaten nicht vor. Deshalb kam es auf Initiative der Schweiz ab 1985 zu Verhandlungen der damaligen EFTA Staaten mit den damaligen EG-Staaten, an denen sich Österreich im übrigen höchst zögerlich beteiligt hat,⁶⁾ die schließlich 1988 im Parallelübereinkommen von Lugano endeten.⁷⁾ Der Name leitet sich aus der Tatsache her, daß sein Inhalt dem EuGVÜ praktisch parallel läuft.⁸⁾ Der große Unterschied besteht allerdings darin, daß das LugÜk nicht vom EuGH ausgelegt werden kann. Vielmehr haben sich die Vertragsparteien im Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens⁹⁾ zu einem Konsultationsverfahren verpflichtet. Österreich hat das Übereinkommen 1992 unterzeichnet,¹⁰⁾ aber noch nicht ratifiziert. Das LugÜk ist gegenwärtig in folgenden Staaten bereits in Kraft getreten:¹¹⁾ Schweiz, Niederlande, Frankreich, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal, Italien, Schweden, Norwegen, Finnland,

Irland, Spanien, Deutschland, Dänemark, Liechtenstein und Island. Die Ratifizierung in Belgien und Griechenland steht noch aus.

Nach Ratifizierung des LugÜk und des Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ werden beide Abkommen parallel in Geltung sein und grenzen sich in ihrer örtlichen Anwendbarkeit (die sachliche Anwendbarkeit vorausgesetzt) wie folgt ab: In der Zeit nach Ratifizierung des LugÜk vor Inkrafttreten des EuGVÜ gelangt ersteres zur Anwendung, wenn der Beklagte seinen Sitz in einem Vertragsstaat des LugÜk hat. Nach Ratifizierung des EuGVÜ kommt dieses zur Anwendung, wenn der Beklagte seinen Sitz in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat. Das LugÜk kommt zur Anwendung, wenn der Beklagte seinen Sitz in einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens hat. Ist das EuGVÜ anwendbar, so hat dieses gem Art 54 b LugÜk den Vorrang. Die Anwendung des LugÜk ist ausgeschlossen. Auf die Staatsangehörigkeit der Parteien oder den Sitz des Klägers kommt es nicht an. So ist etwa das LugÜk anzuwenden, wenn ein US-Amerikaner mit Wohnsitz in der Schweiz geklagt werden soll. Das EuGVÜ ist anwendbar, wenn (nach Inkrafttreten des EuGVÜ in Österreich) ein Schweizer mit Wohnsitz in Österreich von einem US-Amerikaner geklagt wird.

2. Verhältnis zum nationalen Recht

Ist das EuGVÜ/LugÜk auf den Sachverhalt anzuwenden, so verdrängt es das nationale Zuständigkeitsrecht vollständig.

- 1) Artikelangaben ohne Nennung der Rechtsnorm beziehen sich auf das EuGVÜ.
- 2) Für einen ersten Überblick über den Inhalt der Abkommen s Pfeiler, Das Lugano-Übereinkommen – die Einbindung Österreichs in das gesamteuropäische Zivilverfahrenssystem, JAP 1994/95, 227.
- 3) Sitta, Der Vermögensgerichtsstand – ein verurteilter Gerichtsstand? AnwBl 1995, 786.
- 4) E. Schwartz, Übereinkommen zwischen den EG-Staaten: Völkerrecht oder Gemeinschaftsrecht?, FS Grewe 551.
- 5) IdF ABl 1978 L 304, 97.
- 6) Urlesberger, Ein einheitliches Gerichtsstandsrecht für ganz Westeuropa mit der Ausnahme Österreichs im Werden, JBl 1988, 223 (229).
- 7) Ein offiziöser Kommentar zum Übereinkommen wurde von den beiden Berichterstattern Jenard und Möller verfaßt und ist in ABl 1990 C 189, 57 abgedruckt.
- 8) Zu den marginalen Unterschieden s Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht⁴, Rz 50 zu Einl.
- 9) ABl 1988 L 319, 29.
- 10) Bajons, Das Luganer Parallelübereinkommen zum EuGVÜ, ZfRV 1993, 45 (48).
- 11) Nach Mitteilung des BMfJ.

Auch wo das EuGVÜ/LugÜk eine Regelungslücke hinterläßt, darf zu deren Füllung nicht nationales Recht herangezogen werden, vielmehr ist diese durch Interpretation des EuGVÜ/LugÜk zu schließen.¹²⁾ Die beiden Abkommen schaffen innerhalb ihres Anwendungsbereiches eine geschlossene europäische Zuständigkeitsordnung.

Das EuGVÜ/LugÜk ist anzuwenden, wenn es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt, und wenn der Beklagte seinen Sitz in einem Vertragsstaat¹³⁾ hat. Die Schiedsgerichtsbarkeit, Fragen der sozialen Sicherheit, des Personenstandes, des Ehe- und Testamentsrechts und Insolvenzen sind gem Art 1 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Weiters ist das EuGVÜ/LugÜk unabhängig vom Wohnsitz des Beklagten in folgenden Fällen ausschließlich anzuwenden (Art 16): Bei Streitigkeiten um eine unbewegliche Sache, wenn sich diese innerhalb eines Vertragsstaates befinden; bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, wenn die streitbezogene juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat; bei Streitigkeiten über die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register, wenn das Register in einem Vertragsstaat geführt wird; bei Klagen bezüglich der Eintragung oder Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, wenn die Registrierung in einem Vertragsstaat erfolgte oder aufgrund internationaler Übereinkommen in einem Vertragsstaat als vorgenommen gilt; und bei Klagen in Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung, wenn diese in einem Vertragsstaat vorgenommen werden soll.

Innerhalb des Anwendungsbereiches des EuGVÜ/LugÜk tritt das österreichische internationale Zuständigkeitsrecht zurück. Die österreichischen Gerichte dürfen ihre Zuständigkeit nur auf Tatbestände stützen, die im Zuständigkeitskatalog des EuGVÜ/LugÜk berücksichtigt sind. In diesem findet sich der Vermögensgerichtsstand nicht. Art 3 des LugÜk schließt den österreichischen Vermögensgerichtsstand (§ 99 JN) ausdrücklich aus. Diesem expliziten Ausschluß kommt freilich nur deklarative Bedeutung zu, weil sich das erkennende Gericht bei Anwendbarkeit des EuGVÜ/LugÜk ohnehin nur auf die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Gerichtsstände stützen darf. Ob der Ausschluß des Vermögensgerichtsstandes rechtspolitisch verfehlt ist,¹⁴⁾ steht hier nicht zur Debatte.¹⁵⁾

3. Verbleibende Anwendbarkeit der Jurisdiktionsnorm

Das EuGVÜ/LugÜk regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten abschließend. An manchen Stellen [zB Art 5 Z 2 (Gerichtsstand für Unterhaltssachen); Art 5 Z 3 (forum delicti)] wird die örtliche Zuständigkeit ebenfalls gleich mitgeregelt. Tritt das EuGVÜ/LugÜk nur eine Regelung über die internationale Zuständigkeit, nicht jedoch über die

örtliche Zuständigkeit, so richtet sich diese nach nationalem Recht, in Österreich also nach der JN. Zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bleibt diese somit immer anwendbar, es sei denn, schon das EuGVÜ/LugÜk trifft eine Regelung darüber. Die internationale Zuständigkeit wird vom EuGVÜ/LugÜk dagegen, wie erwähnt, abschließend geregelt, so daß die diesbezüglichen Vorschriften der JN nur in folgenden Fällen maßgeblich sind:

1. Wenn Kläger und Beklagter ihren Sitz im Inland haben, selbst wenn die Sache andere Beziehungen zum Ausland hat.¹⁶⁾
 2. Wenn das EuGVÜ/LugÜk sachlich ausgeschlossen (Art 1) ist; oder wenn
 3. der Beklagte seinen Sitz in einem Drittstaat hat (Art 4) und das EuGVÜ/LugÜk keine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache beansprucht (Art 16).
- Liegt keiner dieser Fälle vor, so wird das Zuständigkeitsrecht der JN, soweit es um die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit geht, zur Gänze verdrängt. Die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des EuGVÜ/LugÜk.

4. Anerkennung und Vollstreckung im Rahmen des EuGVÜ/LugÜk

Urteile, die von einem Gericht stammen, dessen Staat Mitglied des EuGVÜ/LugÜk ist, werden in allen anderen Vertragsstaaten ohne weiteres anerkannt (Art 26) und vollstreckt (Art 31). Für unseren Themenbereich besonders festzuhalten ist, daß die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat nicht davon abhängt, ob sich das erkennende Gericht auf die Zuständigkeitsordnung des EuGVÜ/LugÜk gestützt hat.¹⁷⁾ Dem Gericht, bei dem um Anerkennung oder Vollstreckung eines fremden Urteils aus einem Vertragsstaat angesucht

- 12) Kropholler, Europäisches Zivilverfahrensrecht⁴, Rz 15–17 vor Art 2.
- 13) Bei Inanspruchnahme einer der besonderen Zuständigkeiten des Art 5 ist es dagegen erforderlich, daß Kläger und Beklagter ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben. Beispiel: Klagt ein Amerikaner mit Wohnsitz in New York einen Österreicher in Österreich, so ist das EuGVÜ/LugÜk anwendbar. Klagt dagegen der Österreicher den New Yorker im Inland aufgrund des Erfüllungsortes (einer der besonderen Gerichtsstände des Art 5), so ist das EuGVÜ/LugÜk nicht anzuwenden.
- 14) So Sitta, Der Vermögensgerichtsstand – ein verurteilter Gerichtsstand? AnwBl 1995, 786 (789).
- 15) Dazu ausführlich Schröder, Internationale Zuständigkeit, 385 ff; Schack, Vermögensbelegenheit und Zuständigkeitsgrund, ZZP 1984, 47; König, Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Zivilverfahrensnovelle, JBl 1982, 406 (409).
- 16) Gegenwärtig liegt dem EuGH die Frage vor, ob Art 2 des EuGVÜ auch dann anwendbar ist, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Gerichtsstaat hat, aber eine Auslandsbeziehung zu einem Drittstaat besteht (EuGH – Rs 314/92).
- 17) Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht⁴, Rz 4 zu Art 25.

wird, ist es nämlich verwehrt, die Zuständigkeit des Gerichtes, vor dem das Erkenntnisverfahren abgelaufen ist, zu überprüfen. Das bedeutet, daß Urteile auch dann anerkannt werden, wenn das erkennende Gericht rechtsunrichtig das EuGVÜ/LugÜk nicht angewandt hat oder wenn es rechtsrichtig sein nationales Zuständigkeitsrecht angewandt hat, weil der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hatte.¹⁸⁾

Durch diese Rechtslage erhält der Vermögensgerichtsstand im beschriebenen Bereich eine wesentliche Aufwertung. Bisher war die Anerkennung eines österreichischen Urteils im Ausland, zu dessen Erlangung sich das erkennende Gericht alleine auf den Vermögensgerichtsstand gestützt hat, praktisch ausgeschlossen, da keiner der bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge den Vermögensgerichtsstand als taugliche Rechtsgrundlage anerkannte. Die Erhebung einer Klage, die sich nur auf den Vermögensgerichtsstand stützte, hatte nur dann Sinn, wenn das sich im Inland befindliche Vermögen zur Befriedigung ausreichte. Nach Inkrafttreten des EuGVÜ/LugÜk steht dagegen das gesamte Vermögen des Verpflichteten, soweit es sich in einem Vertragsstaat befindet, zur Verfügung. Dies wird vor allem bei Klagen gegen internationale Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, von Relevanz sein.¹⁹⁾ Insofern beinhaltet das EuGVÜ/LugÜk Drittstaaten benachteiligende Tendenzen.²⁰⁾

Zur Vermeidung der Benachteiligung von Personen mit Sitz in einem Drittstaat sieht Art 59 vor, daß einzelne Vertragsstaaten Verträge mit Drittstaaten schließen können, in denen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat gegen eine Person mit Sitz in diesem Drittstaat aufgrund einer von Art 4 ausgeschlossenen exorbitanten Zuständigkeit (also zB Vermögensgerichtsstand) ergangen sind, ausgeschlossen wird. Gegenwärtig sieht dies nur das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Kanada vor:²¹⁾ Wird etwa ein Kanadier vor einem österreichischen Gericht geklagt und stützt sich dieses allein auf den Vermögensgerichtsstand, so ist die Anerkennung und Vollstreckung dieses Urteils im Vereinigten Königreich ausgeschlossen.

Hält man sich die neuere Rechtsprechung der Gerichte zur Indikationentheorie in Zusammenhang mit dem Vermögensgerichtsstand vor Augen, so ist leicht zu erkennen, daß die geschilderte Rechtslage einige Bedeutung erlangen könnte. Zur Bejahung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte ist neben dem Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit zusätzlich auch eine hinreichende Nahebeziehung der Sache zum Inland erforderlich.²²⁾ Nach der Rechtsprechung²³⁾ liegt diese in Zusammenhang mit dem Vermögensgerichtsstand schon dann vor, wenn das Vermögen seinem Umfang nach eine gewisse Verwaltung im Inland erfordert. Da Vermö-

gen naturgemäß der Verwaltung bedarf, wird durch diese Rechtsprechung die einschränkende Wirkung der Indikationentheorie wieder aufgehoben.²⁴⁾

Kommt die Judikatur in ihrer weiteren Entwicklung dazu, den Vermögensgerichtsstand außerhalb der Anwendbarkeit des EuGVÜ/LugÜk auch gegen Personen zu eröffnen, die neben ihrem Vermögen nur über minimale Kontakte zu Österreich verfügen, so könnte sich Österreich zu einem Klägerparadies entwickeln. Durch die Eröffnung der Vollstreckungsmöglichkeit eines nur auf den Vermögensgerichtsstand gestützten Urteils durch das EuGVÜ/LugÜk in allen anderen Vertragsstaaten, steht dem Kläger ein weitaus größerer Deckungsfonds zur Verfügung. Dadurch erlangt der Vermögensgerichtsstand eine ungeahnte Attraktivität, insbesondere auch für ausländische Kläger. Wer etwa gegen eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat in Italien vorgehen will, den zeitraubenden italienischen Zivilprozeß aber scheut, könnte (unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 99 JN) Klage in Österreich führen und das ergangene Urteil dann in Italien vollstrecken. Dasselbe gilt etwa bei der Vermeidung des unvollständigen Kostenersatzrechtes des englischen Zivilprozeßrechtes.

Werden sich aus der beschriebenen Konstellation ergebene Vorteile von der Praxis einmal erkannt, so könnte es tatsächlich zu einer Belastung der österreichischen Gerichte mit Verfahren kommen, die nur minimale Beziehungen zum Inland haben. Inwiefern dies einen Nachteil darstellt, ist eine Wertungsfrage.

18) Schlosser, Das Internationale Zivilverfahrensrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich, in FS Kralik 287 (292).

19) Insbesondere bei US-amerikanischen Unternehmen hat dies zu Befürchtungen geführt, vgl zB von Mehren, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments, Recueil des Cours 1980, 98.

20) Bajons, Das Luganer Parallelübereinkommen zum EuGVÜ, ZfRV 1993, 45 (52).

21) Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht⁴, Rz 5 zu Art 59.

22) Mayr in Rechberger, Kommentar zur ZPO, Rz 4 zu § 28 JN.

23) OGH JBl 1993, 666.

24) Besonders weitgehend OLG Wien vom 22.7.1994, 14 R 162/94, wonach sogar Verfügungen über ein sich im Inland befindliches Bankkonto als Verwaltungshandlungen zu qualifizieren sind und somit eine hinreichende Nahebeziehung zum Inland herzustellen vermögen.